

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 betreffend.

### Königliches Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Nr. 9) wird unter Bezugnahme auf das hiezu erlassene Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11), und auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. Mai l. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247—249) Folgendes verfügt:

#### Statutarische Bestimmungen.

(§§. 2, 52 und 54 des Reichsgesetzes.)

- 1) Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und Distrikten, durch welche die Versicherungspflicht auf die in §. 2 Ziff. 1—6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen oder einzelne Klassen derselben erstreckt werden soll, müssen enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, sowie des örtlichen Umfangs, für welchen die Bestimmung gelten soll;
  - b) die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung dieser Personen, soweit dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§. 49), obliegen soll;
  - c) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen vorbehaltlich der Verrechnung (§. 53) einzuzahlen (§. 51), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;
  - d) die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Beiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52 Abs. 1).

2) Die beschlossenen statutarischen Bestimmungen sind in doppelter Ausfertigung, eventuell durch Vermittlung des Bezirksamts, welches dieselben zu begutachten hat, der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgiltig zu Stande gekommen ist, oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Sie kann außerdem nach dem Ermessen der Kreisregierung versagt werden, wenn die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2), die Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen (§. 52 Abs 2) oder die Ausdehnung der in den §§ 49—53 enthaltenen Vorschriften auf die Arbeitgeber (§. 54) nach den obwaltenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt erscheint, oder wenn die in den statutarischen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrolle über den Eintritt in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen.

Gegen den die Genehmigung versagenden Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen ist, ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist die statutarische Bestimmung in einer Ausfertigung, mit dem Genehmigungsvermerke versehen, der Gemeindebehörde beziehungsweise dem Distriktsrathe zuzustellen und in der für Bekanntmachungen dieser Organe üblichen Form zu veröffentlichen (§. 2 Abs. 3).

Ueber die erteilten Genehmigungen sind bei den Kreisregierungen Vormerkungen zu führen und fortlaufend richtig zu erhalten.

### **Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes.**

(§. 8 des Reichsgesetzes.)

3) Gemäß §. 8 des Reichsgesetzes wird der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher in den unten bezeichneten Beziehungen den Maßstab für die Krankenunterstützung und die Beiträge bildet, nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem entsprechend hat jede Gemeindebehörde an ihre vorgesetzte Behörde über die Höhe des im Gemeindebezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu berichten und hiebei denselben gesondert anzugeben:

a) für erwachsene männliche Arbeiter,

- b) für erwachsene weibliche Arbeiter,
- c) für jugendliche männliche Arbeiter,
- d) für jugendliche weibliche Arbeiter.

Unter erwachsenen Arbeitern sind solche über, unter jugendlichen Arbeitern solche unter 16 Jahren zu verstehen.

Soferne Lantien und Naturalbezüge (freie Kost und Wohnung zc.) einen Bestandtheil dieses Lohnes bilden, sind sie nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Die Berichte der mittelbaren Gemeindebehörden sind von den Bezirksämtern mit gutachtlicher Aeußerung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Letztere setzt, soweit die Lohnverhältnisse im Wesentlichen gleichartig sind, für jeden Distriktverwaltungsbezirk oder für mehrere zusammen, im Uebrigen für einzelne Gemeinden fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders, zu gelten hat, und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Festsetzung durch das Kreisamtsblatt sowie durch die für die Bekanntmachungen der Distriktverwaltungsbehörden bestimmten Blätter. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 des Reichsgesetzes und Art. 1 des Ausführungsgesetzes) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9), bei Orts-Krankenkassen (§. 20 Ziff. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Bau-Krankenkassen (§. 72) und Innungs-Krankenkassen (§. 73) das Sterbegeld, bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu bemessen ist.

Die Festsetzung ist bei erheblicher Veränderung der Lohnsätze im Ganzen oder für einzelne Gemeinden zu berichtigen, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist. Die Berichtigung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hienach die erforderlichen Einleitungen in der Weise zu treffen, daß spätestens bis zum

1. September 1884

der festgesetzte ortsübliche Tagelohn für sämtliche Gemeinden des Königreiches veröffentlicht ist.

Von dem betreffenden Kreisamtsblatte sind fünf Exemplare dem k. Staatsministerium des Innern berichtlich vorzulegen.

### **Gemeinde-Krankenversicherung.**

(§§. 4—15 des Reichsgesetzes; Art. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes.)

Siehe hierüber die folgende besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage.

### **Orts-Krankenkassen.**

(§§. 16—48 des Reichsgesetzes.)

#### a) Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.

(§§. 16—18 und 43 des Reichsgesetzes.)

4) Unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§. 16 Abs. 1—3) ist die Errichtung von Orts-Krankenkassen in der Regel in den freien Willen der Gemeinden gelegt. Ein Zwang zur Errichtung kann gegen dieselben nur geübt werden:

- a) durch Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach §. 17, wenn ein Antrag von Betheiligten vorliegt und demselben mindestens 100 in der Kasse zu versichernde Personen beitreten (§. 17 Abs. 1 und 2);
- b) durch Beschluß des Distriktrathes nach §. 43 Abs. 2 unter Genehmigung der Kreisregierung (§. 43 Abs. 5).

5) Wenn eine Gemeinde für einzelne oder gemeinsam für mehrere Gewerbszweige und Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse errichten will, so ist zunächst die Zahl der im Gemeindebezirke in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen zu ermitteln und aktenmäßig festzustellen, da hievon die Berechtigung zur Errichtung der Kasse abhängt (§. 16 Abs. 1—3). Ist die gesetzliche Voraussetzung hienach gegeben, so kann sofort mit Entwerfung des Kassenstatuts (Ziff. 9) vorgegangen werden. Falls jedoch die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige zc. in Aussicht genommen und in einem derselben eine Zahl von 100 oder mehr versicherungspflichtigen Personen beschäftigt ist, so hat die Gemeindebehörde gemäß §. 16 Abs. 4 vorher den

letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung oder auf sonstige geeignete Weise mit dem Bemerkten Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so ist die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen, gegen welche eine Beschwerde nicht zulässig ist.

6) Wird von Beteiligten gemäß §. 17 Abs. 1 und 2 die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt, so kann die Gemeinde hieraus Veranlassung nehmen, von ihrem Rechte zur Errichtung der Kasse Gebrauch zu machen, in welchem Falle nach Ziff. 5 weiter zu verfahren ist.

Andernfalls läßt die Kreisregierung, wenn sie den Antrag nicht ohne Weiteres als ungerechtfertigt zurückweist, denselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde instruiren. Hierbei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Abgabe ihrer in §. 17 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Erklärung in der Regel in der Weise zu geben, daß entweder eine Versammlung der in den beteiligten Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zum Zwecke der Beurkundung ihrer Abstimmung einberufen, oder daß dieselben unter Bezeichnung einer Frist und des bezüglichen Lokales durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, sich durch Eintragung in eine aufgelegte Abstimmungsliste oder mittels Abstimmungszettel zu äußern.

Ueber den Antrag ist die Gemeindebehörde zu vernehmen und bei Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung anzugeben, wie viele versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen beteiligten Gewerbszweigen und Betriebsarten vorhanden sind, und wie viele der Versicherungspflichtigen einschließig der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind. Auf Grund der Verhandlungen prüft die Kreisregierung, ob die Errichtung der Kasse gesetzlich zulässig und ob sie zweckmäßig ist, und trifft bejahendenfalls Anordnung, für welche Gewerbszweige und Betriebsarten die Kasse zu errichten ist.

Der die Errichtung der Kasse anordnende Bescheid muß unter Hinweisung auf §. 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts (Ziff. 9) bestimmen. Wird binnen dieser Frist ein zur Genehmigung geeignetes Statut der Kreisregierung nicht vorgelegt, so hat dieselbe der Gemeindebehörde eröffnen zu lassen, daß bis zur Erfüllung dieser Ver-

pflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Kasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht erhoben werden dürfen.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, steht der Gemeindebehörde innerhalb vier Wochen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu; es ist deßhalb die Zustellung des Bescheides an die Gemeindebehörde urkundlich festzustellen. Gegen den den Antrag abweisenden Bescheid der Kreisregierung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

7) Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen (§. 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den Distriktsrath zu richten (§. 43 Abs. 2).

Die Beschlüsse auf Grund des §. 43 Abs. 1 und 2 müssen insbesondere über folgende Punkte Bestimmung treffen:

- a) über die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche die gemeinsame Orts-Krankenkasse errichtet werden, und über die Gemeindebezirke, auf welche sie sich erstrecken soll;
- b) über den Namen und Verwaltungsfig der Kasse;
- c) darüber, welche Gemeinde- oder sonstige Behörde für dieselbe die den Gemeinde-behörden hinsichtlich der betreffenden Krankenkassen übertragenen Obliegenheiten, uamentlich wegen Aufstellung des Statuts wahrnehmen soll.

Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung (§. 43 Abs. 5). Den zu diesem Behufe vorzulegenden Verhandlungen ist eine Uebersicht über die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen beizufügen.

Soferne die bei der Errichtung der Kasse beteiligten Versicherten nicht schon gelegentlich der gepflogenen Verhandlungen gehört worden sind, kann die Kreisregierung denselben gemäß §. 43 Abs. 5 dadurch Gelegenheit zur Aeußerung geben lassen, daß dieselben von dem Vorhaben durch öffentliche Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, es könne von ihnen binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden. Bei Distriktsrathsbeschlüssen ist die Erklärung der widersprechenden Gemeinden stets zu den Akten zu bringen.



Wird Widerspruch nicht erhoben oder erweist sich derselbe als unbegründet, so ist die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen,

- a) wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig gefaßt sind oder den Bestimmungen des §. 43 Abs. 4 nicht entsprechen, und
- b) wenn der Bezirk der Kasse auf Gemeinden ausgedehnt ist, in welchen für die gleichen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen bereits vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Gegen den Bescheid der Kreisregierung steht nur den beteiligten Gemeinden und dem Distriktsrathe gemäß §. 43 Abs. 6 Beschwerde zu. Da dieselbe an eine vierwöchentliche Frist gebunden ist, muß für gehörigen Nachweis der Zustellung gesorgt werden.

#### b) Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes.

(§. 20 des Reichsgesetzes.)

8) Bei den Orts-Krankenkassen bildet an Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (Ziff. 3) gemäß §. 20 der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen von Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, den Maßstab für das Krankengeld und die Kassenbeiträge.

Der Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes wird nach Anhörung der Gemeindebehörde (vgl. Ziff. 7 Abs. 2c.), spätestens zugleich mit der Genehmigung des Statuts, für die bei der Kasse beteiligten Klassen von Versicherungspflichtigen von der Kreisregierung festgesetzt. Wegen der Art der Festsetzung, die in zweifacher Weise geschehen kann, vgl. die Erläuterungen zu §. 12 des auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichten Entwurfes des Statuts einer Orts-Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 8). Eine Abänderung dieser Festsetzung kann auf Antrag oder von Amtswegen bei erheblicher Veränderung der Lohnsätze erfolgen und ist hiebei wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren.

#### c) Das Statut der Orts-Krankenkassen.

(§. 23, 24 und 33 des Reichsgesetzes.)

9) Ist die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beschloffen oder angeordnet (Ziff. 5—7), so hat die Gemeindebehörde, bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die mit den Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, ein Kassenstatut gemäß

§. 23 aufzustellen. Eine Anweisung hiefür gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Statuten-Entwurf (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage).

Ueber den Entwurf ist mit Vertretern sowohl der beteiligten Arbeiter als auch der Arbeitgeber Verhandlung zu pflegen.

Der Entwurf ist in doppelter Ausfertigung mit den von den Vertretern der Beteiligten darüber abgegebenen Erklärungen, den Verhandlungen über die Errichtung der Kasse, der Uebersicht der in derselben zu versichernden Personen und den nöthigen Unterlagen für die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes durch die Distriktverwaltungsbehörde der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

10) Die Kreisregierung hat das Statut einer Prüfung insbesondere in folgenden Richtungen zu unterwerfen:

- a) ob dasselbe formell vollständig ist (§. 23 Abs. 2 Ziff. 1—7);
- b) ob es nicht Bestimmungen enthält, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen (§. 23 Abs. 3);
- c) ob die im Statut vorgenommene Bemessung der Beiträge den in Aussicht genommenen Leistungen der Kasse entspricht (§§. 21, 22 und 30).

Entstehen Zweifel in der Richtung sub c, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen, bei welcher von der Annahme ausgegangen werden kann, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Nach dem Ergebnis ist gemäß §. 30 weiter zu verfahren.

Liegt eine Genehmigung zur Errichtung der Kasse gemäß §§. 17 und 43 nicht vor, so ist vorgängig der Prüfung des Statuts festzustellen, ob die die Errichtung der Orts-Krankenkasse betreffenden Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt sind, dann ob die Voraussetzungen zur Errichtung der Kasse nach §. 16 gegeben sind oder im Falle des §. 18 die Errichtung derselben zu gestatten ist.

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen durch Verhandlung mit der beteiligten Gemeindebehörde herbeizuführen.

11) Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Vorlage des Statuts ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu erteilen, falls die endgiltige Erledigung noch nicht erfolgen kann.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist das Statut mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und in einer Ausfertigung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt, so sind die beanstandeten Bestimmungen des Statuts und die Gründe der Beanstandung genau zu bezeichnen.

Wegen der Beschwerde-Instanz und des Verfahrens in derselben sind die Vorschriften des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zu beachten.

12) Abänderungen des genehmigten Statuts (§. 24 Abs. 2) werden nicht von der Gemeindebehörde, sondern von den statutengemäß dazu berufenen Organen der Kasse beschlossen. Dieselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung; die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich neben den in Ziff. 10 bezeichneten Richtungen auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach Ziff. 10 und 11.

13) Ist gemäß §. 33 eine Abänderung des Statuts erforderlich geworden, so hat die Kreisregierung für die Vorlage eines Abänderungsbeschlusses der Kassenorgane eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgiltiger Beschluß, durch welchen das Statut geändert wird, vorgelegt, so ist nach Ziff. 12 zu verfahren. Anderenfalls hat die Kreisregierung ein Exemplar des Statuts mit den entsprechenden Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerkten auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 33 Abs. 3 an die Stelle des bisherigen trete.

#### **d. Organisation der Orts-Krankenkassen.**

(§§. 34, 37, 39 und 45 des Reichsgesetzes.)

14) Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit trete, und zu diesem Behufe die Bestellung der Kassenorgane herbeizuführen.

Wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, so sind zunächst diese unter der Leitung eines Beauftragten der Aufsichtsbehörde zu wählen. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

Demnächst beruft die Aufsichtsbehörde sämtliche Mitglieder der Generalversammlung zur Wahl des Kassenvorstandes nach Maßgabe des Kassenstatuts. Die Wahl wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet und getrennt von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen. Kommt der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande (§§. 39 und 45 Abs. 5), so ernennt die Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes, soweit dieselben aus den Kassenmitgliedern zu wählen gewesen wären.

Von dem Ergebnis der Verhandlungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes, ist der Aufsichtsbehörde durch deren Beauftragten Anzeige zu erstatten.

e) Aufsicht über die Orts-Krankenkassen.

(§§. 33, 34, 40—42 und 45 des Reichsgesetzes.)

15) Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichnis zu führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Sie hat dafür zu sorgen, daß die Wahlen zum Vorstand rechtzeitig erfolgen und angemeldet werden. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. Auf Grund des Verzeichnisses sind die in §. 35 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen für die Vorstandsmitglieder auszustellen.

16) Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen, oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Falle aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane erfolglos geblieben und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind. Die Ordnungsstrafen sind nach Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches zu bemessen.

17) Die Aufsichtsbehörde hat in jedem Jahre mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die im Gesetz und Statut zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Anlagepapiere der im §. 40 Abs. 2 bezeichneten Art sind in der Regel auf den Namen der Kasse von der Aufsichtsbehörde zu vinkuliren und von dieser, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen, als Depositum in Verwahrung zu nehmen.

Ergibt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut gemäß §. 33 zu ändern oder die Schließung der Kasse gemäß §. 47 in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde hierüber sofort der Kreisregierung Bericht zu erstatten.

18) Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im §. 41 bezeichneten Uebersichten und des Rechnungsabschlusses Sorge zu tragen und diese Schriftstücke mit den etwa erforderlichen Erläuterungen der Kreisregierung vorzulegen.

Bestimmungen über Art und Form der Rechnungsführung (§. 41 Abs. 2) bleiben vorbehalten. Im einzelnen Falle haben die Kreisregierungen von der Befugniß zur Erlassung derartiger Vorschriften Gebrauch zu machen, wenn die Rechnungsführung einer Kasse nach den Ergebnissen der Revision der nothwendigen Ordnung und Uebersichtlichkeit entbehrt.

#### f) Verbände von Orts-Krankenkassen.

(§. 46 des Reichsgesetzes.)

19) Orts-Krankenkassen, welche sich nach Maßgabe des §. 46 zu einem Verbandsvereine vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen und den Entwurf eines Verbandsstatuts durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde der Kreisregierung zur Genehmigung des letzteren vorzulegen. Das Statut ist von Vertretern der beteiligten Kassen aufzustellen und muß Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Verbandsvorstandes, welcher von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählen ist, über die Zwecke und über die Vertheilung der Kosten des Verbandes enthalten. Sollen die letzteren nach der Zahl der Kassenmitglieder

umgelegt werden, so ist zu bestimmen, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Mitgliederzahl maßgebend sein soll. Die Vereinigung darf nur zu den in §. 46 Abs. 1 bezeichneten Zwecken erfolgen und sich nicht über den Bezirk der Aufsichtsbehörde hinaus erstrecken.

Die Versagung der Genehmigung des Statuts kann binnen vier Wochen mittels Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern angefochten werden.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der für den Verband geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

**g) Auflösung, Ausscheidung und Schließung.**

(§§. 47 und 48 des Reichsgesetzes.)

20) Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse gemäß §. 47 Abs. 1 in Frage, so sind hierüber die Generalversammlung und die Gemeindebehörde zu hören und ist das Gutachten der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 47 Abs. 6 durch die Kreisregierung und kann durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (vergl. Art. 3 des Ausführungsgesetzes) angefochten werden.

21) Beantragt die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der bezüglichen Obliegenheiten betraute Behörde unter Zustimmung der Generalversammlung gemäß §. 47 Abs. 2 die Auflösung der Kasse, so ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder sowie über die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde der Kreisregierung vorzulegen. Die Entscheidung der letzteren kann in gleicher Weise, wie in dem Falle unter Ziff. 20 angefochten werden.

22) Anträge auf Auflösung der Kasse oder auf Ausscheidung eines Theiles der Kassenmitglieder, welche von der Generalversammlung oder einer beteiligten Gemeinde auf Grund des §. 48 Abs. 1—3 in Ansehung gemeinsamer Orts-Krankenkassen gestellt werden, sind mit den Nachweisen der gesetzlichen Erfordernisse des Antrages und mit einer gutacht-

lichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der beteiligten Rassenmitglieder und über die Verwendung des Rassenvermögens der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Letztere veranlaßt die Einvernahme der Beteiligten und die sonst erforderlichen Erhebungen und legt die Verhandlungen der Kreisregierung zur Entscheidung über den Antrag vor.

Die Verfügung, durch welche die Auflösung der Kasse oder die Ausscheidung eines Theiles der Rassenmitglieder angeordnet oder versagt wird, kann in diesen Fällen nur durch Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern innerhalb vier Wochen von den Beteiligten angefochten werden.

23) Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur dann stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Maßregel eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

24) Die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, muß unter Beachtung der §§. 47 und 48 über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die Kasse errichtet war, sowie über die Verwendung beziehungsweise Vertheilung des Rassenvermögens Bestimmung treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Entscheidung rechtskräftig ist, hat die Aufsichtsbehörde die beteiligten Rassenmitglieder und Arbeitgeber in geeigneter Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Krankenversicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die verfügte Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist der Verwaltung derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Rassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwicklung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der bisherigen Kasse und, falls derselbe die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

## Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

(§§. 49—58 des Reichsgesetzes.)

### a) An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen.

(§§. 49—51, 76 und 81 des Reichsgesetzes.)

25) Da die geordnete Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und der Orts-Krankenkassen wesentlich durch die pünktliche Erfüllung der Anmelde- und Abmeldepflicht bedingt und die Nichterfüllung mit besonderen Nachtheilen für die meldepflichtigen Arbeitgeber verknüpft ist, so haben die Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für gehörige und wiederholte Bekanntmachung der einschlägigen Bestimmungen in den §§. 49, 50, 51 letzter Satz und §. 81 Sorge zu tragen. Diese Bekanntmachung hat sich auch auf den Kreis der anzumeldenden Personen sowie auf die zum Vollzug der Meldepflicht gemeinde- oder aufsichtsbehördlich erlassenen Vorschriften zu erstrecken. Die An- und Abmeldung muß den Vor- und Zunamen der an- oder abgemeldeten Person, deren Heimath (beziehungsweise Zuständigkeit), Alter (Jahr, Monat und Tag der Geburt), ferner den Tag des Eintritts in die Beschäftigung oder des Austritts aus derselben, die Art der Beschäftigung und den Vor- und Zunamen des Arbeitgebers enthalten. Es empfiehlt sich, schriftliche Meldung einzuführen und an die Meldepflichtigen Formulare hiefür abzugeben.

Diese Bekanntmachungen sind erstmals spätestens

am 1. November 1884

in jeder Gemeinde zu erlassen; der Vollzug derselben ist derart zu betreiben, daß die Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise die Orts-Krankenkassen bis zum 1. Dezember 1884 sich im Besitze eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen Personen befinden, welche ihr an diesem Tage als versicherungspflichtig angehören.

26) Die An- und Abmeldung für die Gemeinde-Krankenversicherung hat, wenn nicht eine besondere Meldestelle errichtet ist, bei der Gemeindebehörde, für die Orts-Krankenkassen bei der im Kassenstatut bestimmten Stelle zu erfolgen.

Wenn in einer Gemeinde Orts-Krankenkassen bestehen, ist in der Regel eine für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-Krankenkassen gemeinsame Meldestelle (§. 49 Absf. 3) durch die Aufsichtsbehörde zu errichten. Wo dies geschieht, hat letztere gleichzeitig



darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des §. 76 von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse beizutreten, befreit, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll, um eine Kontrolle dafür zu schaffen, daß der Uebertritt in anderweite Krankenversicherung für das ausgetretene Mitglied erfolgt.

**b) Streitigkeiten über Leistung von Beiträgen, über Unterstützungs- und Ersatz-Ansprüche.**  
(§. 58 des Reichsgesetzes; Art. 1 §. 4 und Art. 3 des Ausführungsgesetzes.)

27) Die Bestimmung in §. 58 Abs. 1 hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Leistung und Einzahlung von Beiträgen und über Unterstützungsansprüche gilt in Folge des §. 15 des Reichsgesetzes (nachdem durch das Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884 die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung den Bestimmungen dieses §. 15 entsprechend geändert worden ist) nur für die Orts-Krankenkassen und die denselben analog zu behandelnden Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, nicht aber für die Gemeinde-Krankenversicherung. Für letztere ist die Bestimmung des §. 58 Abs. 1 durch Art. 1 §. 4 des Ausführungsgesetzes ersetzt.

Die Bestimmung in §. 58 Abs. 2 hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten über Ersatzansprüche ist nach näherer Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes anzuwenden.

**Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.**

(§§. 59–68 des Reichsgesetzes.)

**a) Errichtung und Beaufsichtigung.**

(§§. 60–62, 64, 66 und 67 des Reichsgesetzes.)

28) Wird für einen Betrieb, in welchem 50 oder mehr der Versicherungspflicht unterworfenen Personen beschäftigt sind, von der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so sind über den Antrag die in §. 60 Abs. 2 bezeichneten Beteiligte zu hören. Die Verhandlungen sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu pflegen. Dem Ermessen derselben ist es anheimgegeben, ob die Äußerung sämtlicher von dem Unternehmer beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder von gewählten Vertretern derselben einzuholen ist und in

welcher Weise dieß geschehen soll. In der Regel wird die Wahl von Vertretern anzuordnen und dieselbe entweder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung oder mittels einer nach vorheriger Benachrichtigung der Betheiligten aufzulegenden Abstimmungsliste oder mittels Stimmzettel herbeizuführen sein. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Gemeinden, so ist den Gemeindebehörden dieser sämtlichen Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet die Kreisregierung unter Abwägung der Interessen sämtlicher Betheiligten; in dem die Errichtung der Kasse anordnenden Bescheide ist unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 62 eine Frist für die Einreichung des Statuts festzusetzen. Von dem Bescheide ist den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen sowie dem Unternehmer gegen Nachweis Eröffnung zu machen. Denselben steht gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu.

29) Die Kreisregierung bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zu errichten sind (§. 61 Abs. 1). Ueber die Frage, ob eine besondere Krankheitsgefahr vorliegt, sind der Fabriken-Inspektor, der Bezirksarzt und nach Erforderniß sonstige Sachverständige mit Gutachten zu vernehmen.

Will der Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als 50 Personen beschäftigt sind, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichten, so hat die Kreisregierung gemäß §. 61 Abs. 2 die Errichtung zu gestatten, wenn sich aus den vom Unternehmer zu liefernden Nachweisungen beziehungsweise der sachverständigen Prüfung ergibt, daß die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse ausreichend gesichert ist, und wenn Nachteile von der Errichtung der Kasse nicht zu besorgen sind.

Im Uebrigen sind in den vorbezeichneten Fällen die Bestimmungen unter Ziff. 28 sinngemäß zu beachten.

30) Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein zur Genehmigung geeignetes Statut nicht vorgelegt, so setzt die Kreisregierung nach Anhörung der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu der-

jenigen Orts-Krankenkasse, welcher die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, welche einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung, welche durch Beschwerde nicht anfechtbar ist, wird dem Unternehmer sowie behufs Einziehung der Beiträge der beteiligten Orts-Krankenkasse und Gemeinde mitgetheilt.

31) Für die Aufstellung des Kassenstatuts (§. 64) gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) eine geeignete Anleitung.

Ueber den Entwurf des Kassenstatuts sind die in der Kasse zu versichernden Personen oder Vertreter derselben zu hören; sind hiezu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein den Beteiligten allgemein zugänglicher Anschlag im Fabrikraume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 9 bis 14 über Errichtung und Abänderung des Statuts sowie über die Organisation von Orts-Krankenkassen mit der Maßgabe Anwendung, daß an dem Genehmigungsverfahren statt der Gemeinde der Unternehmer zu betheiligen ist, daß die Vorlage Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten hat, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen, und daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem fraglichen Betriebe beschäftigt werden.

32) Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die Vorschriften in den §§. 44, 45 Abs. 1—4, §§. 66 und 67 des Gesetzes und in Ziff. 15 bis 18 gegenwärtiger Bekanntmachung Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Beiträge Seitens des Unternehmers rechtzeitig bezahlt und daß die Kasse und die Rechnung ordnungsmäßig geführt werden; ist dieß nicht der Fall, so ist sofort von der in §. 66 Abs. 2 vorgesehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

Im Falle der zeitweiligen Einstellung oder Einschränkung des Betriebes (§. 67) hat die Aufsichtsbehörde von der gesetzlichen Ermächtigung zur Uebernahme der Kassenverwaltung, abgesehen von dem Falle des §. 67 Abs. 3, nur dann keinen Gebrauch zu machen, wenn mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die Einstellung oder Einschränkung nur kurze Zeit dauern wird, und daß in der Zwischenzeit die Verwaltung der Kasse und die Befriedigung der entstandenen Unterstützungsansprüche gesichert sind. Anderenfalls hat die Aufsichtsbehörde alsbald, nachdem der Betrieb eingestellt oder in der im Gesetze bezeichneten Weise eingeschränkt ist, einen Vertreter zur Besorgung der Kassenverwaltung aufzustellen und dafür zu sorgen, daß demselben unverweilt das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse ausgeliefert werden. Vor der Uebernahme ist unter Zuziehung des Vorstandes der Kasse ein Bücherabschluß und Kassensturz vorzunehmen; für die Beibehaltung der sich hierbei ergebenden Rückstände, für den Ersatz etwaiger Kassendefekte sowie für die Befriedigung der noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche ist, wenn nöthig, durch Auflage an den Betriebsunternehmer (§. 68 Abs. 5) Vorsorge zu treffen. Ueber die Uebernahmeverhandlung ist ein erschöpfendes Protokoll aufzunehmen.

**b) Auflösung und Schließung.**  
(§. 68 des Reichsgesetzes.)

33) Wenn vom Betriebsunternehmer die Auflösung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gemäß §. 68 Abs. 3 beantragt wird, so ist dieser Antrag mit dem Nachweise der Zustimmung der Generalversammlung und einer Uebersicht über die Zahl der vorhandenen Kassenmitglieder, über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und über die vorhandenen Deckungsmittel der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage (§. 68 Abs. 1), so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse festzustellen.

Ueber die Auflösung und die Schließung sind ferner die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen zu vernehmen, welchen eventuell die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein werden. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist die Vernehmung gleichzeitig auf die Höhe desjenigen Beitrages zu erstrecken, welcher nach Maßgabe der §§. 62 und 68 Abs. 2 vom Unternehmer geleistet werden soll.



Die gepflogenen Verhandlungen sind mit gutachtlicher Aeußerung der Aufsichtsbehörde, welche sich insbesondere auch über die anderweite Versicherung der Kassenmitglieder und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an die Kreisregierung vorzulegen.

34) Der die Auflösung oder Schließung anordnende Bescheid der Kreisregierung muß enthalten:

- a) die Bestimmung des Tages, an welchem die Maßregel in Kraft tritt;
- b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen und, soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei;
- c) Bestimmungen über die Verwendung des Restes des Kassenvermögens und die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder;
- d) die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Abs. 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Von dem Bescheide ist dem Unternehmer, dem Vorstand der Kasse sowie den beteiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen gegen Nachweis Eröffnung zu machen.

Denselben steht gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Eröffnung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu.

35) Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde dieselbe in Vollzug zu setzen. Zu diesem Zwecke hat sie die beteiligten Kassenmitglieder auf geeignete Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art von Krankenversicherung sie von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung hat sie derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die Mitglieder der bisherigen Kasse zugewiesen worden sind. Ferner hat die Aufsichtsbehörde den Betrag derjenigen Summe, welche zur Deckung der vorhandenen Unterstützungsansprüche abzuliefern ist, nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen, und denselben, falls er am Zahlungstage



nicht eingeht, von dem Unternehmer nach den §§. 55 und 56 beizutreiben. Demnächst bewirkt die Aufsichtsbehörde die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hiebei etwa erübrigten Beträge wird nach Maßgabe der in dem Bescheide über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt. Der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet, von welchem auch etwaige Ausfälle zu decken sind.

### **Bau-Krankenkassen.**

(§§. 69 — 72 des Reichsgesetzes.)

36) Den Gemeindebehörden, in deren Bezirk Bauten der in §. 69 bezeichneten Art oder andere vorübergehende Baubetriebe unternommen werden, ist es überlassen, die Errichtung von Bau-Krankenkassen für diese Bauten und Baubetriebe zu beantragen. Gleiche Antragstellung steht den Orts-Krankenkassen zu, welchen die bei diesen Bauten und Baubetrieben beschäftigten Arbeiter angehören. Jeder derartige Antrag ist der Kreisregierung mit der hierüber erholtten Aeußerung des Bauherrn und des Bauunternehmers vorzulegen.

Ohne einen solchen Antrag, sowie bei Bauten und Baubetrieben, in welchen nicht wenigstens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, ist in der Regel die Errichtung einer Bau-Krankenkasse nicht anzuordnen.

Der Bescheid der Kreisregierung, durch welchen die Errichtung angeordnet oder die Anordnung versagt wird, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern angefochten werden.

In dem die Errichtung der Kasse anordnenden Bescheide ist eine Frist zur Vorlage eines Kassenstatuts zu bestimmen. Wird diese Frist versäumt oder dem vorgelegten Statut die Genehmigung nicht ertheilt, so ist der durchschnittliche Tagelohn der im Betriebe beschäftigten Personen mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 71 durch die Kreisregierung festzusetzen (Ziff. 8).

Für die Aufstellung des Statuts gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) auch bei Bau-Krankenkassen entsprechende Anleitung. Im Uebrigen finden bei diesen Kassen unter Berücksichtigung des §. 72 Abs. 3 die Bestimmungen der Ziff. 31 und folgende Anwendung.

### **Besondere Bestimmungen für Betriebe und Bauten des Staates.**

37) Bei Betrieben und Bauten für Rechnung des Staates ist der Antrag auf Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse vor Einleitung aller weiteren Verhandlungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Diese setzt sich mit der der betreffenden Betriebs- beziehungsweise Bauverwaltung vorgesetzten Dienstbehörde ins Benehmen und hat, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, den Antrag dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches hierauf das Weitere nach Maßgabe der Zuständigkeitsverhältnisse veranlassen wird. Ist die betreffende Betriebs- beziehungsweise Bauverwaltung einem k. Civilstaatsministerium oder dem k. Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet, so hat die Kreisregierung den Antrag sofort dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Bezüglich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde bei den für Betriebe und Bauten des Staates errichteten oder zu errichtenden Krankenkassen sind die Bestimmungen in §. 5 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai l. J. zu beachten, wornach die in den Ziff. 28 — 36 der Kreisregierung als höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten von derselben nur insoweit wahrzunehmen sind, als nicht von den zuständigen k. Staatsministerien diese Funktionen vorgesetzten Dienstbehörden übertragen worden sind.

### **Verhältniß der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.**

(§. 75 des Reichsgesetzes.)

38) Mitgliedern eingeschriebener oder auf Grund des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen vom 29. April 1869 errichteter Hilfskassen war bisher eine Befreiung von Entrichtung von Krankenkassebeiträgen nach Art. 20 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 nicht zugestanden. Hierbei bewendet es auch in Zukunft für diejenigen Personen, welche lediglich auf Grund des Art. 11 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherungspflichtig sind (Dienstboten, Lehrlinge ohne Lohn u. c.).

Für die nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen tritt hierin eine Aenderung insofern ein, als sie nicht verpflichtet sind, der Gemeinde-Krankenversicherung oder der für Arbeiter ihrer Art bestehenden Orts-, Betriebs- (Fabrik-),

Bau- oder Innungs-Krankenkasse beizutreten, wenn sie einer Hilfskasse angehören, welche ihren Mitgliedern die in §. 75 bezeichneten Mindestleistungen gewährt.

Indessen wird es aber auch für Personen, welche einer Hilfskasse angehören, in den meisten Fällen vortheilhafter erscheinen, das bisherige Verhältniß zur Gemeinde-Krankenversicherung fortzusetzen beziehungsweise in die Orts- u. Krankenkasse einzutreten, da ihnen nur unter dieser Bedingung die Zuschüsse des Arbeitgebers und der Gemeinde zu Gute kommen, und die Unterstützungen meist umfassender und die Einrichtungen hiefür namentlich in größeren Gemeinden ungleich besser sein werden.

39) Wollen Personen, welche der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des §. 75 in Anspruch nehmen, so haben dieselben nachzuweisen:

- a) welcher Hilfskasse sie angehören und
- b) daß diese Hilfskasse ihren sämtlichen Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in der die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des §. 6 (verglichen mit dem Schlußsatz des §. 75) von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind.

Der Nachweis unter a wird geführt durch Vorlage einer Beurkundung des Vorstandes der Hilfskasse oder durch Vorlage der Quittungen über die zuletzt einbezahlten Kassenbeiträge.

Der Nachweis unter b ist, wenn der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung die einschlägigen Verhältnisse nicht ohnehin bekannt sind, durch Vorlage eines hinsichtlich seiner dermaligen Gültigkeit amtlich beglaubigten Exemplares des Statuts der betreffenden Kasse und eines Zeugnisses der Gemeindebehörde des Sitzes der Kasse darüber zu erbringen, daß diese Hilfskasse noch besteht und die dem Statut entsprechenden Unterstützungen wirklich gewährt, sowie über den Betrag des für diese Gemeinde gemäß §. 8 festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes.

Werden nach dem Ermessen der Gemeindebehörde diese Nachweise nicht geliefert, so ist der Versicherungspflichtige ohne Weiteres zu den Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung heranzuziehen und ihm zu überlassen, die Anerkennung seines Anspruches auf Befreiung von denselben auf dem durch Art. 1 §. 4 des Ausführungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

40) Wird auf Grund des §. 75 Befreiung von der Verpflichtung, einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse beizutreten, in Anspruch genommen, so finden die Bestimmungen unter Ziff. 39 mit der Maßgabe Anwendung, daß zunächst das Ermessen der Vorstände dieser Kassen über den Anspruch entscheidet, und Streitigkeiten hierüber zwischen der Kasse und dem Antragsteller auf dem durch §. 58 Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Wege zu erledigen sind.

41) Für die Arbeitgeber empfiehlt sich in Rücksicht auf die Strafvorschrift des §. 81 und auf die ihnen durch §. 50 auferlegte Haftung, die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise zu der für den betreffenden Gewerbezweig bestehenden Orts-Krankenkasse auch dann anzumelden, wenn sie einer Hilfskasse angehören.

Hat ein Arbeitgeber diese Anmeldung nicht beim Beginn der Beschäftigung des Arbeiters vollzogen, so ist er verpflichtet, dieselbe nachzuholen, sobald der Versicherungspflichtige aus der Hilfskasse austritt. Der Arbeitgeber hat deshalb in diesem Falle das Verbleiben des Arbeiters in der Hilfskasse zu controliren.

### **Ältere Krankenkassen mit Beitrittspflicht.**

(§§. 85 und 86 des Reichsgesetzes.)

42) Für den Vollzug der §§. 85 und 86 kommen diejenigen Kassen in Betracht, bezüglich deren die Verpflichtung zum Beitritt auf dem Arbeitsvertrage beruht, also insbesondere diejenigen Krankenunterstützungs- und damit verbundenen Pensionskassen, welche von Unternehmern bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen theils auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, theils auf Grund der früheren Gewerbegesetzgebung errichtet sind. Diese Kassen werden durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben, unterliegen aber fortan den Bestimmungen desselben über die bezüglichen Arten von Kassen, namentlich die Fabrik-Krankenkassen den Bestimmungen der §§. 63—68.

Die Statuten dieser Kassen sind spätestens bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes in Einklang zu bringen. Hierzu sind die Vorstände der Kassen beziehungsweise die Unternehmer der betreffenden Betriebe durch die Aufsichtsbehörden mit dem Bemerken auf-

zufordern, daß die Abänderung des Statuts, wenn sie nicht bis zum bezeichneten Zeitpunkte bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen werde vollzogen werden.

Für diese Statuts-Änderung gibt der auf Anordnung des Bundesrathes veröffentlichte Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1884 Nr. 14 Beilage Seite 38 und folg.) eine geeignete Anleitung.

Es ist großer Werth darauf zu legen, daß solche Kassen und deren Fonds erhalten bleiben, und ist deshalb bei der erforderlichen Umgestaltung der Kasseneinrichtung den Unternehmern thunlichst entgegenzukommen. Sollte ausnahmsweise eine zur Zeit bestehende Kasse dieser Art wegen geringer Mitgliederzahl oder aus sonstigen Gründen unfähig erscheinen, die von dem Reichsgesetze geforderten Leistungen zu gewähren, so ist deren Auflösung auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege noch vor dem 1. Dezember 1884 herbeizuführen.

Wird die Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen gemäß §. 85 Abs. 3 nothwendig, so hat die Kreisregierung die erforderliche Abänderung nach vorgängiger Vernehmung des Kassenvorstandes vorzunehmen und das abgeänderte Statut mit dem Bemerkten auszufertigen, daß dasselbe an die Stelle des bisherigen tritt.

43) Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85 Abs. 4) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, muß gemäß §. 86 eine Ausschcheidung der Pensionen und der zu deren Deckung erforderlichen Fonds aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, unter allen Umständen erfolgen.

Die Vorstände solcher Kassen sind durch die Aufsichtsbehörde aufzufordern, diese Ausschcheidung spätestens bis zum 1. Dezember 1884 vorzunehmen, wobei dieselben darauf hinzuweisen sind, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesamtkasse, bei Fabrik-Krankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum bezeichneten Zeitpunkte gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten; daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach §. 86 Ziff. 5 werde verfahren werden.

Gleichzeitig ist auch wegen Neuconstituierung der Kasse als Krankenkasse Aufforderung nach Ziff. 42 zu erlassen.

44) Die Feststellung des Betrages, welcher aus dem Gesamtvermögen der bisherigen Kasse zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche auszuscheiden ist (§. 86 Ziff. 4 und 5), unterliegt zunächst der Vereinbarung der Betheiligten, welche jedoch der Genehmigung der Kreisregierung bedarf. Kommt eine zur Genehmigung geeignete Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Feststellung auf Grund sachverständigen Gutachtens durch die Kreisregierung.

Wird eine besondere Pensionskasse gemäß §. 86 Ziff. 2—4 errichtet, so wird derselben der ausgeschiedene Vermögenstheil mit den darauf ruhenden Pensionsansprüchen überwiesen, anderenfalls nach §. 86 Ziff. 5 verfahren.

45) Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben unverweilt Einleitung zu treffen, daß sämtliche unter die Bestimmungen der §§. 85 und 86 fallenden Kassen ermittelt und an die Vorstände derselben beziehungsweise die Unternehmer der betreffenden Betriebe die in Ziff. 42 und 43 bezeichneten Aufforderungen erlassen werden.

Der Vollzug ist fortlaufend zu überwachen; bei fruchtlosem Ablauf der vorstehend bezeichneten Fristen ist von Amtswegen das Erforderliche vorzunehmen.

Bezüglich derjenigen Betriebs- (Fabrik-) und damit verbundenen Pensionskassen, welche für Betriebe des Staates bestehen, wird das Nöthige von den zuständigen Dienstbehörden eingeleitet werden.

München, den 15. Mai 1884.

*Schr. von Feilitzsch.*

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Schlereth.